



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 318-322)**

Titel **Gesetz, betreffend die Ehegerichts-Gebühren und Besoldungen für den Ehegerichts-Schreiber, den Ehegerichts-Substituten, und den Ehegerichts-Waibel.**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1804

[S. 318] Der Grosse Rath, in Betrachtung, daß, bey Bestimmung der Besoldungen der Canzleyen und der untergeordneten Bediensteten, hauptsächlich eine gefließene und schnelle Besorgung der, von den Canzley-Beamten zu verrichtenden Geschäfte beabsichtigt, dabey aber auch darauf Rücksicht genommen werden soll, daß einerseits das Publikum, besonders mit Rücksicht auf den unermögenden Theil desselben, nicht mit allzuhohen Gebühren belästigt, dem Staat aber für die übernommene Last der Besoldung der Canzley Beamten, ein billiger Ersatz geleistet werde, und in Betrachtung des weitläufigen Geschäftsumfangs der Ehegerichts-Canzley, setzt über die Ehegerichts-Gebühren, und die Besoldung der Ehegerichts-Canzley und des Ehegerichts-Waibels, folgende Bestimmungen fest:

I.

### **Ehegerichts-Gebühren, welche in die Staatskassa fließen.**

§. 1. Von Paternitätsfällen // [S. 319]	2 Fr.
Von Ehebruchsfällen	6 Fr.
" Scheidungen	6 –
" Chorhändeln	4 –
" Ehestreiten	4 –
" einzelnen Vorständen	2 –
" Edictal-Citationen	2 –

§. 2. Diese Gebühren soll der Ehegerichts-Schreiber zu Händen des Staats gefliessen einziehen, über selbige, so wie über die von dem Ehegericht verhängten Bussen und Confiskation getreue Rechnung führen, und diese Rechnung, mit dem Visa des Ehegerichts versehen, samt ihrem Saldo, der Finanz-Commißion alljährlich zu Händen stellen.



## II.

### **Ausfertigungs-Gebühren, welche nicht in die Staatskassa fließen.**

#### **A. Für den Ehegericht-Schreiber.**

	Fr. Btz.
§. 1. Von einem Ehescheidungsbrief	– 8
"    "    Urtheil in Paternitäts- oder Ehebruchsfällen	– 8
"    "    Promotoriale, oder einer Weisung	– 8
"    "    einer Appellation	3 –

§. 2. Diese Ausfertigungs-Taxen für jeden Spruch, Weisung u. s. w. werden, so wie die // [S. 320] im ersten Abschnitt festgesetzten Gerichts-Gebühren nur einfach und zwar, je nach Maaßgabe des ehegerichtlichen Urtheils, entweder von der einen oder andern Parthey, oder von den beyden Partheyen gemeinsam bezahlt.

§. 3. Wenn Copien von solchen Sprüchen begehrt werden, so hat der, dieselben begehrende Theil nur die Hälfte der im ersten Paragraph dieses Abschnitts festgesetzten Ausfertigungs-Taxen zu bezahlen.

§. 4. Die Gerichts-Gebühren, so wie die Ausfertigungs-Taxen, sollen nebst der Stempelgebühr, welche, über obige Bestimmungen hinaus, von den Partheyen bezahlt werden muß, in dem Protokoll und auf der Außenseite des auszufertigenden Aktenstücks bestimmt bemerkt werden.

#### **B. Gebühren für gewohnte Citationen, welche dem Ehegericht-Schreiber, dem Ehegerichts-Waibel, und dem betreffenden Gemeind-Ammann zufließen.**

§. 5. Die Citations-Gebühren sollen, von dem Kläger und Beklagten zusammen, nicht mehr als zehn Batzen betragen, und also vertheilt werden, daß jede einzelne Parthey dem Gemeind-Ammann an Ort und Stelle zwey Batzen, und bey dem Erscheinen vor Ehegericht drey Batzen be- // [S. 321] zahlen soll, von welchen drey Batzen der Ehegericht-Schreiber zwey Batzen und der Waibel einen Batzen zu beziehen hat.

§. 6. Der Ehegericht-Schreiber übersendet die Citationen dem Gemeind-Ammann unfrankiert, und dieser soll aus der, im vorhergehenden Paragraph ihm bestimmten Citations-Gebühr, den Briefporto oder Bottlohn berichtigen.

#### **C. Siegelgeld.**

§. 7. Das Siegelgeld ist ausschließlich für den Präsidenten des Ehegerichts bestimmt, und beträgt für jedes, unter seinem Siegel auszufertigende Aktenstück vier Batzen.

#### **D. Gebühren für den Ehegerichts-Waibel.**

§. 8. Der Ehegerichts-Waibel hat von jeder Person, welche er, laut Urtheil, vor den Stillstand führen muß, ein Taggeld von drey Franken; und von einer Person, die er in die Gefangenschaft führen muß, vier Batzen zu beziehen.



### III.

#### **Fixe jährliche Besoldungen.**

Als fixe Besoldung haben jährlich von dem Staat zu beziehen:

a. Der Ehegerichts-Schreiber	800 Fr.
b. " Ehegerichts-Substitut	320 –
c. " Ehegerichts-Waibel // [S. 322]	240 –

### IV.

#### **Besondere Bestimmungen.**

§. 1. Die Wahl des Ehegerichts-Substituten und des Ehegerichts-Waibels steht bey dem Ehegericht, und es ist demselben überlassen, sich eines Abwarten des Obergerichts als seines Waibels zu bedienen, oder aber einen besondern Waibel zu bestellen.

§. 2. Der Ehegericht-Schreiber ist verpflichtet, die auszufertigenden Urtheile an die Pfarrämter, die Correspondenz und alle Canzley-Geschäfte, für welche ihm nicht, Kraft dieses Gesetzes, eine Gebühr bestimmt ist, unentgeltlich zu besorgen und sich mit seinem hievor bestimmten, theils zufälligen, theils jährlichen fixen Einkommen, gänzlich und in allen Theilen zu sättigen.

§. 3. Endlich liegt dem Ehegerichts-Schreiber ob, alle und jede Canzleybedürfnisse, als Schreibmaterialien, Feurung u. s. w. auf seine eignen Kosten zu bestreiten.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz erwächst mit dem 1sten Jenner 1805 in Kraft.

Zürich, den 20sten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]